

Organ: Kommission für Friedenskonsolidierung

Thema: ZUSAMMENARBEIT MIT REGIONALEN AKTEUREN BEI DER FRIEDENS-
KONSOLIDIERUNG

DER SICHERHEITSRAT,

in Erinnerung an die gemeinsam formulierten und von allen Mitgliedstaaten unterzeichneten Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere an das Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen,

die wichtige Rolle *aner kennend*, die der nachhaltigen Aufarbeitung eines Konfliktes im Rahmen der Stabilisierung eines Landes zukommt,

die bereits erfolgte Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit regionalen Akteuren *lobend*,

besorgt über Vorbehalte der lokalen Bevölkerung gegenüber Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Staaten der Vereinten Nationen,

deshalb *darauf hinweisend*, dass eine Kooperation mit regionalen Akteuren auf Grund ihrer lokalen Verwurzelung die Umsetzung möglicher Programme erleichtert,

die Notwendigkeit *betonend*, regionale Akteure in den Prozess der Friedenskonsolidierung einzubinden,

die Bedeutsamkeit eines stabilen Regierungssystems für die andauernde Sicherheit regionaler Akteure *hervorhebend*,

als Voraussetzung ansehend, dass die Selbstbestimmungsrechte eines jeden Staates gewahrt bleiben,

warnend, dass der unbedachte Einsatz von Hilfskräften mit einer Zugehörigkeit zu einer der Konfliktparteien zu Fehlentwicklungen führen kann,

1. *fordert* die Entwicklung von allgemeinen Vorgehensmustern in der Friedenskonsolidierung zur Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren, die unter Achtung der situativen Begebenheiten zeitnah und nachhaltig den Frieden sichern (siehe fünften operativen Absatz);
2. *merkt* in diesem Sinne *an*, dass die Bevölkerung bzw. die nationale Öffentlichkeit maßgeblich an der Planung des Konsolidierungsprozesses beteiligt sein muss, um eine gesellschaftliche Unter-

- stützung der Maßnahmen zu gewährleisten;
3. *definiert* regionale Akteure als lokale Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft, beispielsweise NGOs;
 4. *beschließt* die Zusammenarbeit mit denjenigen regionalen Akteuren, die die Ziele der Vereinten Nationen unterstützen;
 5. *vermerkt*, dass der Kommission für Friedenskonsolidierung
 - a. die Dokumentation und Evaluation spezifischer Einsatzleitlinien sowie
 - b. in enger Kooperation mit der Führungsspitze der regionalen Akteure die Koordination der unterstützenden Staaten und die finanzpolitische Organisation obliegt;
 6. *schlägt* des Weiteren dazu *vor*, dass die Festlegung der spezifischen Einsatzleitlinien durch einzelne regionale Akteure erfolgt, vor allem orts- und kulturkundige NGOs;
 7. *appelliert* eindringlich an regionale Akteure,
 - a. sich an der Mobilisierung, Bereitstellung und Verteilung finanzieller und logistischer Ressourcen zu beteiligen und
 - b. die Wirtschaft des betroffenen Staates durch enge Zusammenarbeit zu stärken;
 8. *appelliert* weiterhin eindringlich an regionale Akteure und Mitgliedstaaten, gemäß der bereits verabschiedeten Menschenrechtserklärung zu handeln, da diese Aspekte zu einer Konfliktvermeidung beitragen;
 9. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass eine breit angelegte Einbindung von zivilen Helfern aus allen Regionen, Gesellschaftsschichten und allen Konfliktparteien
 - a. die Staatengemeinschaft sowie die NGOs entlastet,
 - b. Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen schafft,
 - c. darüber hinaus den Versöhnungsprozess beschleunigt und
 - d. die Sicherheit der Helfer vor Extremisten erhöht;
 10. *empfiehlt* die Installation eines engmaschigen Systems zur Qualifizierung von Hilfskräften;
 11. lenkt im Konfliktfalle die Aufmerksamkeit auf das Anstreben eines Waffenstillstandes, der auf

gegenseitigem Respekt beruht und unter entsprechenden Voraussetzungen beschlossen wurde;

- 12.** *unterstreicht* die Notwendigkeit, bereits im Verlaufe des Konfliktes eine national und regional unterstützte Eindämmung der physischen und psychischen Schäden in der Bevölkerung anzustreben,
 - a.** durch die Errichtung von Flüchtlingslagern im betroffenen Staat und gegebenenfalls in Nachbarstaaten sowie
 - b.** durch eine bedächtige Aufarbeitung der Auseinandersetzung durch die überparteiliche Presse;
- 13.** *empfiehlt* der Staatengemeinschaft, regionalen Akteuren eine projektorientierte finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen;
- 14.** *verweist* weiterhin darauf, dass die Kosten der Koordination der Zusammenarbeit von den Vereinten Nationen getragen werden;
- 15.** *empfiehlt* die Entsendung unabhängiger Beobachter, die den regionalen Akteuren bei den obigen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung zur Seite stehen;
- 16.** *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.